

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksache 7/531 —

A. Problem

Die Jahreseinkommensgrenze, die für die Gewährung von Kindergeld an Personen mit zwei Kindern gilt, beträgt seit dem 1. Januar 1972 15 000 DM. Wegen der allgemeinen Einkommenssteigerung würde ein erheblicher Teil der bisher Anspruchsberechtigten den Anspruch auf Zweitkindergeld ab 1. Januar 1973 verlieren. Eine Erhöhung der Einkommensgrenze ist deshalb familien- und sozialpolitisch geboten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die für die Gewährung des Zweitkindergeldes maßgebliche Jahreseinkommensgrenze rückwirkend zum 1. Januar 1973 von 15 000 DM auf 16 800 DM zu erhöhen.

(einstimmig)

C. Alternativen

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Kindergeldsätze und die Kindergeldzulagen nach § 583 Abs. 2 S. 1 RVO mit Wirkung vom 1. Juli 1973 um 10 DM für das vierte und jedes weitere Kind zu erhöhen, fand keine Mehrheit.

D. Kosten

Die neue Einkommensgrenze ist so gewählt worden, daß der Finanzaufwand des Bundes für die Zahlung von Zweitkinder-

geld an Personen mit zwei Kindern im Jahre 1973 nicht größer wird, als er im Jahre 1972 auf Grund der zur Zeit geltenden Einkommensgrenze gewesen ist. In diesem Sinne ist die vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze ausgabenneutral.

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Braun

Der Regierungsentwurf wurde in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 1973 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß nach § 96 GO überwiesen. Nachdem der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sein Votum am 23. Mai 1973 abgegeben hatte, behandelte der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit den Entwurf abschließend am 24. Mai 1973.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO getrennt vorlegen.

Sowohl der mitberatende als auch der federführende Ausschuß haben den Regierungsentwurf, der auf Erhöhung der Einkommensgrenze von 15 000 DM auf 16 800 DM jährlich gerichtet ist, einstimmig gebilligt.

In beiden Ausschüssen fand sich demgegenüber keine Mehrheit für den Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Kindergeldsätze für die vierten und weiteren Kinder mit Wirkung vom 1. Juli 1973 an um je 10 DM zu erhöhen und gleiche Erhöhungen für die entsprechenden Mindestbeträge der Kinderzulage nach § 583 Abs. 2 Satz 1 AVO vorzunehmen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß Familien mit vier und mehr Kindern nicht bis zur endgültigen Reform des Familienlastenausgleichs ohne Aufstockung des Kindergeldes gelassen werden dürften,

zumal bei der letzten Kindergeldverbesserung die Leistungen für vierte und weitere Kinder unverändert geblieben seien. Die gleichen Erhöhungen hatte der Bundesrat vorgeschlagen.

Nach Meinung der Antragsteller würden die benötigten finanziellen Mittel — ca. 75 Millionen DM für 1973 — nach der bisherigen Ausgabenentwicklung in diesem Jahr vorhanden sein, weil der Ansatz für das Kindergeld im Haushaltsplan 1973 u. a. aufgrund des Geburtenrückgangs bei weitem nicht ausgenutzt werde. Die Mehrheit trat dieser Auffassung nicht bei, nachdem Vertreter der Bundesregierung dargelegt hatten, daß der Kindergeldansatz für das Jahr 1973 (3,24 Mrd. DM) nach der bisherigen Ausgabenentwicklung voraussichtlich bis auf etwa 24 Millionen DM in Anspruch genommen würde und somit Mittel zur Finanzierung einer Erhöhung von Kindergeldsätzen praktisch nicht zur Verfügung ständen.

Eine Erhöhung der Mittelansätze im Etat 1973 hielt der Ausschuß im Hinblick auf die notwendigen Bemühungen um Stabilität für zur Zeit nicht möglich.

Wenn die Regierungsparteien auch im Grundsatz das Anliegen der Fraktion der CDU/CSU bejahten, sahen sie aus diesen Gründen im Augenblick keine Möglichkeit zu seiner Realisierung.

Bonn, den 24. Mai 1973

Braun

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/531 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Braun

Vorsitzender

Berichterstatler